



DIE MANDANTEN | QUARTALSMITTEILUNG

Inhalt

A. Steuern

- I. Für Privatpersonen
- II. Für Unternehmen
- III. Für alle Steuerpflichtigen

B. Recht

C. Länderbeitrag

D. Aus unserem Haus

- I. Veröffentlichungen
- II. In-House-Seminare

Ausgabe 4. Quartal 2011



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen,

heute erhalten Sie die dritte Ausgabe unserer Mitteilungen. Wir werden den Fokus dieser Informationen mehr auf die Bereiche Steuern und Recht legen.

Da Ihnen "Das ganze Spektrum" unserer Beratungsleistungen weiterhin stets zur Verfügung steht, werden Sie sich zukünftig ebenfalls über betriebswirtschaftliche und handelsrechtliche Themen sowie Änderungen zur internationalen Rechnungslegung informieren können. Selbstverständlich werden wir Sie über aktuelle Entwicklungen auch in Zukunft mit zusätzlichen Informationsschreiben auf dem Laufenden halten.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Ihre

SLP GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



INHALT

A. STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN	1
1. Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen	1
2. Kosten eines Arbeitszimmers bei privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar?	3
3. Aufwendungen für erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium	3
4. Steuerliche Verluste nach dem Tod eines Steuerpflichtigen	4
5. Anteilsveräußerung: Wirtschaftliches Eigentum bei Durchgangserwerb	5
6. Steuererklärungspflichten bei Kapitaleinkünften	5
7. Lohnsteuer-Freibeträge für 2012 jetzt eintragen lassen	7
8. Gewerblicher Grundstückshandel: Überschreiten der Drei-objekt-Grenze	7
9. Anrechnung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen bei Ehegatten	8
II. FÜR UNTERNEHMEN	9
1. Einschränkung des steuerlichen Abzugs betrieblicher Schuldzinsen	9
2. Rückstellungen für Rekultivierung und Rückbauverpflichtungen	9
3. Einbringung von Privatvermögen in Betriebliches Gesamthandsvermögen	10
4. Spendenabzug - Verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen	11
5. Keine Angemessenheitsprüfung bei Kaufpreisaufteilung	12
6. Günstige Rechtsprechung zur Abgrenzung von Sachlohn wird angewandt	13
7. Mindestlaufzeit eines Ergebnisabführungsvertrags	14
8. Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen und Gewerbesteuer	14
9. Geplante Änderungen mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz	15
10. Deutliche Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung	15
11. Unrichtige Angabe der Rechtsform des Leistungsempfängers	16
12. Unberechtigter Steuerausweis auch bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung	16
13. Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken	17
14. Haftungsvergütung des Komplementärs bei einer GmbH & Co. KG	19
15. Umsatzsteuerliche Organschaft bei Schwestergesellschaften	19
III. FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN	21
1. Optionsrechte bei Anteilsveräußerungen im Privat- / Betriebsvermögen	21
2. Zeitpunkt der Realisierung eines Auflösungsverlustes einer GmbH	22
3. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze	23
4. Schenkungsteuerpflicht von verdeckten Gewinnausschüttungen (VGA)	23
5. Keine Bindung der Finanzbehörde an unverbindliche Auskunft	24
6. Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen	25

B. RECHT

B. RECHT	26
1. Firmenzusatz bei einer "Unternehmergesellschaft (Haftungsbeschränkt)"	26
2. Basiszinssatz seit 1. Juli 2011 auf 0,37 % gestiegen	26
3. Haftung des GmbH-Geschäftsführers nach Eintritt der Insolvenzreife	26
4. Ausfallhaftung für die ausstehende Einlageverpflichtung der Mitgesellschafter	27
5. Einreichung der GmbH-Gesellschafterliste durch schweizerischen Notar	28
6. Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen	28

DIE MANDANTEN I QUARTALSMITTEILUNG



C	LÄNDERBEITRAG	29
	WIRTSCHAFTSSTANDORT NIEDERLANDE	29
D	AUS UNSEREM HAUS	34
	I. VERÖFFENTLICHUNGEN	34
	II. IN-HOUSE-SEMINARE	34

A STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN

1. STEUERVEREINFACHUNGSGESETZ 2011 BESCHLOSSEN

Am 23. September 2011 ist das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nun doch von Bundestag und Bundesrat gebilligt worden. Alle geplanten Maßnahmen, mit Ausnahme der ursprünglich vorgesehenen Möglichkeit zur gemeinsamen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre, wurden umgesetzt. Allgemein von Interesse sind insbesondere folgende Änderungen:

- Ab 2012 werden mit der Abgeltungsteuer belastete Kapitalerträge nicht mehr in die **Ermittlung der zumutbaren Belastung bei der Prüfung der Höhe der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen** und auch nicht mehr bei der Berechnung des Spendenhöchstbetrags einbezogen. Diese Änderung trägt deutlich zur Steuervereinfachung bei. Im Einzelfall kann diese Änderung aber auch materielle Bedeutung erlangen, wobei die Auswirkungen hinsichtlich der außergewöhnlichen Belastungen im Grundsatz positiv und hinsichtlich des Spendenhöchstbetrags grundsätzlich negativ sind.
- Die **Entfernungspauschale** ist auf einen Höchstbetrag von EUR 4.500 im Kalenderjahr begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw oder wenn die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Entfernungspauschale übersteigen. Diese Begrenzung ist derzeit in einem aufwendigen Verfahren taggenau zu berechnen. Nunmehr wird für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln geregelt, dass auch die Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und den tatsächlich entstandenen Kosten – entsprechend der Begrenzung der Entfernungspauschale auf EUR 4.500 – jahresbezogen vorzunehmen ist. Damit wird lediglich die tageweise Prüfung, inwieweit die tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel die Entfernungspauschale übersteigen, ausgeschlossen, nicht aber die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel generell. Dies vereinfacht die Berechnung der Entfernungspauschale in allen Fällen, in denen die Steuerpflichtigen ganz oder teilweise öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Diese Änderung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2012.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von bislang EUR 920 wird ab dem Jahr 2011 auf EUR 1.000 angehoben. Dies führt dazu, dass häufiger der Einzelnachweis der angefallenen Werbungskosten unterbleiben kann. Der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden, beim Lohnsteuerabzug erstmals ab Dezember 2011. Der gesamte Erhöhungsbetrag von EUR 80 wird beim Lohnsteuerabzug im Dezember 2011 berücksichtigt.

Hinweis

Es muss darauf geachtet werden, dass das Lohnabrechnungsprogramm für die Dezemberabrechnung auf die neue Rechtslage umgestellt wird, damit diese Besonderheit beim Lohnsteuerabzug im Dezember 2011 berücksichtigt werden kann. Für die Lohnabrechnung des Monats Dezember 2011 gelten damit andere Lohnsteuertabellen als für die übrigen Monate des Jahres 2011.

- Die steuerliche Berücksichtigung von **Kinderbetreuungskosten** ist derzeit an mehreren Stellen im Gesetz für verschiedene Fälle und mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen geregelt. Hier erfolgt zukünftig eine Vereinfachung. Kinderbetreuungskosten sind ab 2012 einheitlich nur noch als Sonderausgaben abziehbar. Die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt damit. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den steuerpflichtigen Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) kommt es nicht mehr an. Betreuungskosten für Kinder werden dann ab Geburt des Kindes, jedoch wie bisher betragsmäßig eingeschränkt, grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres berücksichtigt.

- Derzeit wird **Kindergehalt** oder ein Kinderfreibetrag bei volljährigen Kindern nur dann gewährt, wenn die Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag von EUR 8.004 nicht übersteigen. Die Ermittlung der maßgeblichen Bezüge und deren Nachweis sind sehr aufwendig. Die Einkünfte- und Bezügegenze entfällt für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich ab 2012. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird, sich in einer Übergangszeit befindet etc., nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich. Kinder, die erstmalig für einen Beruf ausgebildet werden, werden wie bisher berücksichtigt. Die Regelungen zur Berücksichtigung von behinderten Kindern werden ebenfalls nicht verändert.

Hinweis

Im Ergebnis dürften sich in vielen Fällen auch materielle Vorteile ergeben, so z. B., wenn die Ausbildungsvergütung abzüglich der relevanten Abzugsbeträge den bisherigen Jahresgrenzbetrag übersteigt, nach jetzigem Recht also kein Kindergeld gewährt wird, dies aber zukünftig der Fall sein wird.

- Ergibt sich **bei Sonderausgaben eine Erstattung**, z. B. bei der Kirchensteuer, so führt diese bislang zu einer rückwirkenden Korrektur des ursprünglichen Zahlungsjahres. Nunmehr wird für den Veranlagungszeitraum ab 2012 gesetzlich normiert, dass die Erstattung im Jahr des Zuflusses mit den in diesem Jahr gezahlten Sonderausgaben verrechnet wird.
- Die Möglichkeiten der **Veranlagung von Ehegatten** werden vereinfacht. Derzeit bestehen insgesamt sieben Veranlagungs- und Tarifvarianten (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Verwitweten-Splitting oder "Sonder-Splitting" im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting, getrennte Veranlagung mit Grund-Tarif, besondere Veranlagung mit Grund-Tarif oder Verwitweten-Splitting). Durch die Änderung werden die Varianten auf vier zurückgeführt (Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, Verwitweten-Splitting oder "Sonder-Splitting" im Trennungsjahr, Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting). Neu ist, dass künftig die Wahl der Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums ab Eingang der Steuererklärung bei der zuständigen Finanzbehörde bindend ist.
- Eine dauerhafte Wohnraumvermietung, insbesondere an nahe Angehörige, gilt künftig nur dann als vollentgeltlich (d. h. voller Werbungskostenabzug), wenn das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Nach dem bisherigen Wortlaut war die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete betragen hat. Zusätzlich musste bei weniger als 75 % der ortsüblichen Miete der sogenannte Totalüberschuss nachgewiesen werden. Gelang dies nicht, war ebenfalls eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil der Vermietung vorzunehmen. Gleichzeitig mit der Anhebung der Grenze auf 66 % entfällt die bislang erforderliche Prüfung der zweiten Prozentgrenze und damit auch die vorzunehmende Überschussprognose. Bei Erreichen der Grenze von 66 % ist Vollentgeltlichkeit anzunehmen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zuzulassen. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2012.

Unter der ortsüblichen Marktmiete ist die Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Kosten zu verstehen. Maßstab wird dabei in aller Regel der örtliche Mietspiegel sein. Wichtig ist, dass die Immobilie für Wohnzwecke überlassen wird. Bei einer Vermietung zu jedem anderen Zweck wäre der Werbungskostenabzug zu kürzen, gegebenenfalls sogar ganz zu versagen, da dann vermutlich Zweifel an der Einkunftserzielungsabsicht bestünden.

2. KOSTEN EINES ARBEITSZIMMERS BEI PRIVATER MITBENUTZUNG STEUERLICH ABSETZBAR?

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können in gewissen Grenzen steuerlich berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings nach bislang gefestigter Ansicht stets voraus, dass der Raum so gut wie ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Eine private Mitbenutzung ist lediglich dann unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist.

Das **Finanzgericht Baden-Württemberg** hebt in dem Urteil vom 2. Februar 2011 hervor, dass sich an dieser Sichtweise auch durch die Aufgabe des Aufteilungsverbots bei Aufwendungen für Fortbildungsreisen nichts geändert hat.

Dagegen hat das **Finanzgericht Köln** mit Urteil vom 19. Mai 2011 anders entschieden. Nach diesem Urteil sollen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer **auch bei erheblicher Privatnutzung** in Höhe des beruflichen oder betrieblichen Nutzungsanteils **steuerlich abgezogen werden können**. In dem Verfahren beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Kosten für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum. Das Finanzgericht gab der Klage grundsätzlich statt, beschränkte allerdings die steuerliche Anerkennung als Betriebsausgaben auf den allgemeinen Höchstbetrag von EUR 1.250, da das Wohn- / Arbeitszimmer im Urteilsfall nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellte. Dabei stützte sich das Gericht im Wesentlichen auf den Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten.

Das Finanzgericht Köln hat mit Hinweis auf das anders lautende Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese Frage ist somit noch nicht abschließend geklärt. Insoweit ist auch fraglich, welcher Aufteilungsmaßstab anzuwenden ist. In einschlägigen Fällen einer erheblichen privaten Mitbenutzung des Arbeitszimmers sollte geprüft werden, ob ein anteiliger Abzug begehrt wird. Zunächst ist aber grundsätzlich anzuraten, die tatsächliche Nutzung des Arbeitszimmers durch Fotos oder Pläne ausreichend zu dokumentieren.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
E-Mail Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-734

3. AUFWENDUNGEN FÜR ERSTMALIGE BERUFAUSBILDUNG UND EIN ERSTSTUDIUM

Der Gesetzgeber hatte angeordnet, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium allenfalls als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig sind. Im Ergebnis wirkte sich aber auch dieser beschränkte Sonderausgabenabzug vielfach nicht aus, da Sonderausgaben nur zu einer Minderung der Steuerschuld führen, wenn im gleichen Jahr auch andere Einkünfte vorliegen. Verhindern wollte der Gesetzgeber, dass insoweit vorweggenommene Werbungskosten in Bezug auf die später aus dem dann ausgeübten Beruf erwachsenden Einnahmen steuerlich angesetzt werden können. Im Ergebnis hätte dies zu einem betragsmäßig unbeschränkten Abzug geführt, welcher sich gegebenenfalls dann über einen Verlustvortrag ausgewirkt hätte.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung festgestellt, dass die seinerzeit erfolgte Gesetzesänderung misslungen ist. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs hindert die gesetzliche Regelung den Steuerpflichtigen nicht daran, Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten abzuziehen. Der Abzug als Werbungskosten ist vorrangig vor Sonderausgaben zu prüfen. Bei ausreichendem sachlichen Zusammenhang der Aufwendungen mit der angestrebten Berufstätigkeit kann der Werbungskostenabzug begehrt werden.

Zu diesen Urteilen reagierte nun der Gesetzgeber mit einer Klarstellung. Diese wird durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften umgesetzt.



Somit werden auch zukünftig Ausgaben für die Erstausbildung von der Finanzverwaltung nicht als Werbungskosten anerkannt. Die Klarstellung soll rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 gelten. Wir empfehlen dennoch, Aufwendungen für eine Erstausbildung oder ein Erststudium in der jeweiligen Einkommensteuererklärung geltend zu machen, da es sich dabei nach unserer Rechtsauffassung um eine unzulässige echte Rückwirkung handelt. Bei Ablehnung durch die Finanzverwaltung ist Einspruch einzulegen, um die entsprechenden Bescheide offen zu halten.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

4. STEUERLICHE VERLUSTE NACH DEM TOD EINES STEUERPFLICHTIGEN

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten einkommensteuerlichen Verlustabzug nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen kann. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich mit Erlass vom 23. März 2011 unter anderem zu Einzelfragen des Verlustausgleichs bei Ehegatten geäußert. Hervorzuheben sind folgende Fälle:

- Bei der **Veranlagung von Ehegatten** ist ein Verlustabzug in bestimmten Fällen möglich: Ist der überlebende Ehegatte Erbe und werden die Ehegatten für das Todesjahr zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so können die Verluste des verstorbenen Ehegatten mit positiven Einkünften des überlebenden Ehegatten ausgeglichen werden. Werden die Ehegatten für das Todesjahr zusammen veranlagt und erfolgt für das Vorjahr ebenfalls eine Zusammenveranlagung, ist ein Rücktrag des nicht ausgeglichenen Verlustes des Erblassers in das Vorjahr möglich. Werden die Ehegatten im Todesjahr getrennt veranlagt, was aber eher selten vorteilhaft ist, ist eine Verlustverrechnung zwischen den Ehegatten – bereits aufgrund der Veranlagungsform – ausgeschlossen.
- Besonderheiten bestehen bei einer Beteiligung als beschränkt haftender **Gesellschafter an einer Personengesellschaft** z. B. als Kommanditist. Existieren bei einem solchen noch verrechenbare Verluste (insbesondere, wenn in den Vorjahren der Verlustanteil höher war als das Kapitalkonto), so bleiben diese Verluste vom Erbfall unberührt. Sie können also von dem Erben des Anteils an der Personengesellschaft in zukünftigen Jahren mit Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden.
- **Verluste aus Spekulationsgeschäften**, welche mit bestimmten Kapitaleinkünften verrechnet werden können, gehen mit dem Tod des Steuerpflichtigen unter.

Da im Fall der Zusammenveranlagung im Todesjahr noch ein Ausgleich von Verlusten mit Einkünften des überlebenden Ehegatten möglich ist, sollte in diesem Jahr eine möglichst vollständige Verlustnutzung angestrebt werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

5. ANTEILSVERÄUSSERUNG: WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM BEI DURCHGANGSERWERB

Die steuerliche Erfassung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung solcher Anteile an Kapitalgesellschaften, die steuerlich zum Privatvermögen eines Gesellschafters zählen, setzt nach § 17 EStG voraus, dass eine Beteiligung von mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft besteht oder bestanden hat.

Vor diesem Hintergrund ist der Sachverhalt zu sehen, über den der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26. Januar 2011 zu entscheiden hatte.

Im Streitfall klagten Eheleute gegen einen Einkommensteuerbescheid mit dem Ziel, die Einkommensteuer ohne Ansatz eines Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG festzusetzen. Die Besonderheit lag darin, dass der Ehemann einerseits am 15. Oktober 1999 eine GmbH-Beteiligung i. H. v. 15 % des Stammkapitals erworben hatte. Andererseits hatte er bereits am Vortag (14. Oktober 1999) mit seiner Ehefrau privatschriftlich einen Vertrag über die Begründung einer atypischen Unterbeteiligung betreffend die von ihm erst noch zu erwerbende Beteiligung i. H. v. 5,1 % des Stammkapitals an der GmbH geschlossen. Hiernach sollte er an der zu erwerbenden GmbH-Beteiligung lediglich atypisch unterbeteiligt werden. Die Finanzverwaltung vertrat im Zuge der vollständigen Veräußerung der Anteile in 2001 die Auffassung, dass insoweit ein Fall des § 17 EStG vorliege, da der Ehemann (zumindest vorübergehend) zu über 10 % (damalige Wesentlichkeitsgrenze) beteiligt gewesen sei.

Der Bundesfinanzhof lehnte diese Wertung der Finanzverwaltung dagegen ab und verneinte vielmehr das Vorliegen einer wesentlichen Beteiligung i. S. d. § 17 EStG. Steuerlich sei nicht entscheidend, dass der Steuerpflichtige zivilrechtlich für einen kurzen Moment die 15 %ige Beteiligung innehatte. Es komme vielmehr auf das wirtschaftliche Eigentum an. Da der Steuerpflichtige bereits vor dem Erwerb über den Teilanteil verfügt hatte, habe er zu keinem Zeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum erlangt und sei mithin aus steuerlicher Sicht nie wesentlich i. S. d. § 17 EStG (weniger als 10 %) beteiligt gewesen. Somit war auch kein Veräußerungsgewinn der Besteuerung zu unterwerfen.

Ansprechpartner ist StB RA vBp Dr. Ulrich Ziegler, Stuttgart
E-Mail Ulrich.Ziegler@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-746

6. STEUERERKLÄRUNGSPFLICHTEN BEI KAPITALEINKÜNFTEN

Seit Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte zum 1. Januar 2009 müssen Kapitaleinkünfte im Grundsatz in der Steuererklärung nicht mehr aufgeführt werden. In der Praxis bestehen aber häufig Ausnahmen, in denen die Kapitaleinkünfte deklariert werden müssen oder dies sinnvoll ist.

Zu nennen sind zunächst insbesondere folgende Fälle, bei denen eine **Pflicht zur Deklaration der Kapitalerträge** besteht:

- Besteht **Kirchensteuerpflicht** und hat die Bank aufgrund fehlender Informationen die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer nicht abgeführt, so ist dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachzuholen.
- Es existieren Fälle, in denen der **Schuldner** der Kapitalerträge **keine Abgeltungsteuer einbehält**; diese Erträge sind dann nachzuerklären. Zu nennen sind insbesondere Beteiligungen an Körperschaften von unterhalb 1 %, die nicht bei einem Kreditinstitut verwahrt werden, Zinserträge aus einem Privatdarlehen, Kapitalerträge, die von einer ausländischen Bank ausgezahlt werden sowie auch Steuererstattungszinsen.

Hinweis

Die Veräußerung von wesentlichen (mindestens 1 %) Beteiligungen an Körperschaften unterliegt dem sogenannten Teileinkünfteverfahren, sodass der Veräußerungsgewinn zu 60 % mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern ist. Auch in diesem Fall muss der Veräußerungsgewinn in der Veranlagung angegeben werden.

In anderen Fällen kann die **freiwillige Erklärung der Kapitalerträge** sinnvoll sein:

- Wenn der **Sparer-Pauschbetrag** von EUR 801 oder EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung noch nicht ausgeschöpft wurde, etwa weil dem Kreditinstitut kein Freistellungsauftrag erteilt wurde.
- Bei Beziehern kleinerer Einkommen und insbesondere auch bei Rentnern liegt der persönliche Steuersatz nicht selten unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. In diesem Fall kann im Rahmen einer **Günstigerprüfung** dann der persönliche (Durchschnitts-) Steuersatz zur Anwendung kommen.
- Sind Gewinne aus Wertpapierveräußerungen oder positive Stückzinsen aus Anleiheverkäufen realisiert worden und bestehen noch vortragsfähige **Verluste aus früheren Spekulationsgeschäften**, so kann eine Verrechnung der Verluste - verbunden mit einer Erstattung der auf die Veräußerungsgewinne einbehaltenen Abgeltungsteuer - nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgen.
- Bei **GmbH-Beteiligungen** ist die Anwendung der Abgeltungsteuer ungünstig, wenn Zinsen aus der **Refinanzierung des Anteilserwerbs** anfallen, da diese Zinsen im Rahmen der Anwendung der Abgeltungsteuer steuerlich nicht berücksichtigt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens beantragt werden. Die Steuer bemisst sich dann bei einer 40 %igen Freistellung der Erträge nach dem normalen Einkommenssteuertarif verbunden mit einem 60 %igen Abzug von Werbungskosten.
- Bis zum **15. Dezember 2011** müssen in Ausnahmefällen bei den Kreditinstituten bei Bedarf **Anträge auf Schließung der Verlustverrechnungstöpfe** gestellt werden (Ausschlussfrist!). Dies wäre beispielsweise dann sinnvoll, wenn bei einem Kreditinstitut ein Verlustverrechnungstopf vorhanden ist, der im folgenden Jahr sehr wahrscheinlich nicht mit positiven Kapitalerträgen bei derselben Bank verrechnet werden kann und bei einem anderen Kreditinstitut positive Kapitalerträge anfallen. **Grundsätzlich werden die Verlustverrechnungstöpfe auf das Folgejahr übertragen und können dort mit positiven Kapitaleinkünften weiterhin verrechnet werden**, sodass ein Antrag überwiegend nicht notwendig sein wird.

Hinweis

Die Frage, ob Kapitaleinkünfte erklärt werden sollen oder gegebenenfalls auch müssen, ist in jedem Fall zu prüfen. Regelmäßig erstellen die Banken Steuerbescheinigungen und Informationen über die für die Steuererklärung relevanten Werte, welche zum Nachweis der entsprechenden Kapitalerträge dienen. Gegebenenfalls müssen solche Informationen bei der Bank angefordert werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796



7. LOHNSTEUER-FREIBETRÄGE FÜR 2012 JETZT EINTRAGEN LASSEN

Seit Oktober 2011 versendet die Finanzverwaltung Schreiben an alle registrierten Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Inland mit den für das Jahr 2012 in der zentralen Datenbank (ELStAM) gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Dazu gehören die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmale und gegebenenfalls Freibeträge für Menschen mit Behinderung.

Diese Merkmale sollten geprüft und etwaige Fehler umgehend dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt werden. Als Arbeitgeber sollten Sie Ihre Mitarbeiter auf diese Prüfung hinweisen, da anderenfalls im Jahr 2012 die Lohnsteuer nicht in zutreffender Höhe einbehalten wird.

Alle antragsgebundenen Freibeträge (z. B. für hohe Werbungskosten durch lange Fahrtwege zur Arbeit) müssen grundsätzlich neu beim Finanzamt beantragt und nachgewiesen werden. Der Antrag sollte sobald wie möglich noch im Jahr 2011 erfolgen, um eine rechtzeitige Berücksichtigung bereits im Januar 2012 sicher zu stellen. Der Antrag ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular zu stellen.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
E-Mail Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-734

8. GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL: ÜBERSCHREITEN DER DREI-OBJEKT-GRENZE

Werden vermietete Immobilien im Privatvermögen gehalten, so ist ein entstehender Veräußerungsgewinn nach einer zehnjährigen Haltedauer steuerfrei. Dieser steuerliche Vorteil gilt allerdings dann nicht, wenn ein sogenannter gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Ein wesentliches Indiz für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels ist die von der Rechtsprechung entwickelte Drei-Objekt-Grenze. Danach soll in der Regel ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen, sofern mehr als drei Objekte innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs von fünf Jahren ab der Anschaffung oder Errichtung veräußert werden.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 30. September 2010 die Drei-Objekt-Grenze in folgendem Fall als überschritten angesehen:

Es wurde ein Kaufvertrag über einen ungeteilten Miteigentumsanteil abgeschlossen. In derselben Urkunde wurde das Grundstück jedoch durch Teilungserklärung in einundzwanzig Wohn- und vier Gewerbeeinheiten aufgeteilt. Von diesen bekam der Erwerber, eine GmbH, die einundzwanzig Wohneinheiten zugewiesen. Dies erfolgte etwas mehr als fünf Jahre nach dem Erwerb des Grundstücks. Hinzu kam, dass sich der Veräußerer mit (weiterem) Vertrag vom gleichen Tag verpflichtet hat, diejenigen Wohneinheiten zurückzuerwerben, die die GmbH nicht innerhalb der folgenden fünf Tage durch wirksamen Kaufvertrag an Dritte weiterveräußert hatte.

Die Verknüpfung des Kaufvertrags mit der Teilungserklärung sowie der inhaltliche und der enge zeitliche Zusammenhang mit der Rückkaufsverpflichtung rechtfertigen es nach Ansicht des Gerichts, als Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze nicht den ungeteilten Miteigentumsanteil, sondern die einundzwanzig mit dem Wohnungseigentum verbundenen Miteigentumsanteile anzusehen.

Was als "Zählobjekt" im Rahmen der Prüfung der Drei-Objekt-Grenze gilt, wirft immer wieder Fragen auf. Zugunsten des Steuerpflichtigen entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 5. Mai 2011, dass ein **ungeteiltes Grundstück mit fünf Mehrfamilienhäusern** nur ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze ist. Im Urteilsfall hatte eine Grundstücks-GbR das Grundstück mit fünf freistehenden Mehrfamilienhäusern bebaut und bereits kurz vor der Fertigstellung mit der Verpflichtung der Fertigstellung und der Vermietung der Wohnungen oder der Erteilung einer Mietgarantie an einen Erwerber veräußert. Die Veräußerung wäre allerdings dann gewerblicher Grundstückshandel gewesen, wenn von Anfang an bei Erwerb oder Beginn der Bebauung die unbedingte Veräußerungsabsicht bestanden hätte. Im Urteilsfall lag dies offensichtlich nicht vor.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

9. ANRECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN BEI EHEGATTEN

Grundsätzlich zahlt jeder Gesamtschuldner nur auf seine eigene Steuerschuld; bei zusammenveranlagten Ehegatten wird die Tilgungsabsicht auf die gemeinsame Steuerschuld unterstellt. Leisten Ehegatten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, so werden diese auf die sich ergebende Steuerschuld angerechnet.

Unproblematisch ist dies grundsätzlich dann, wenn eine Zusammenveranlagung der Ehegatten erfolgt. Probleme können sich dagegen bei einer getrennten Veranlagung der Ehegatten ergeben.

Mit diesen Fragen hat sich der Bundesfinanzhof beschäftigt und mit Urteil vom 22. März 2011 entschieden, dass Vorauszahlungen eines Ehegatten aufgrund eines an beide Ehegatten gerichteten Vorauszahlungsbescheids letztlich der Tilgung der zu erwartenden Steuerschulden beider Ehegatten dienen und zwar unabhängig davon, ob die Eheleute später zusammen oder getrennt veranlagt werden. Dies ergibt sich daraus, dass bei Ehegatten aus Sicht des Finanzamts grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Vorauszahlungen mit der Absicht der Tilgung der gemeinsamen Steuerschuld geleistet werden. Die Vorauszahlungen sind deshalb zunächst auf die festgesetzten Steuern beider Ehegatten anzurechnen. Ein verbleibender Rest ist nach Kopfteilen an die Ehegatten auszukehren. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ehegatten zusammen oder aber getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Hinweis

Ist nicht mehr von einer intakten Ehe auszugehen oder befindet sich einer der Ehepartner in der Insolvenz, kann den Ehegatten nur geraten werden, die Vorauszahlung gegenüber dem Finanzamt nur mit einem ausdrücklichen Hinweis über die Tilgungsabsicht zu übersenden. Es sollte also mitgeteilt werden, auf wessen Steuerschuld die Vorauszahlung später angerechnet werden soll.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

II. FÜR UNTERNEHMEN

1. EINSCHRÄNKUNG DES STEUERLICHEN ABZUGS BETRIEBLICHER SCHULDZINSEN

Fallen im betrieblichen Bereich, z. B. für ein Bankdarlehen oder auch für Sollsalden eines Kontokorrentkontos, Schuldzinsen an, so sind diese im Grundsatz als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Es bestehen aber wichtige Ausnahmen, nach denen solche Schuldzinsen unter Umständen steuerlich vom Abzug ausgenommen sind. Im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs vom 3. März 2011 hatte ein Gesellschafter vom betrieblichen Girokonto einen Betrag i. H. v. umgerechnet rd. TEUR 139 entnommen. Das Konto wies zu diesem Zeitpunkt einen Sollsaldo aus. Kurze Zeit später gingen auf diesem betrieblichen Konto Pachteinnahmen i. H. v. umgerechnet rd. TEUR 38 ein.

Hierzu stellt der Bundesfinanzhof fest, dass diese **Entnahme von einem sich bereits im Soll befindlichen betrieblichen Konto** stets in voller Höhe zu privaten Schulden führt und insoweit anfallende Schuldzinsen steuerlich nicht abzugsfähig sind. Andererseits vermindern die der Entnahme folgenden Einnahmen auf dem betrieblichen Bankkonto vorrangig diese private Schuld, sodass sich damit auch die steuerlich nicht abzugsfähigen Schuldzinsen vermindern.

Darüber hinaus ist der betriebliche Schuldzinsenabzug gesetzlich dann eingeschränkt, soweit der Saldo aus Entnahmen und Einlagen den Gewinn übersteigt und mithin sogenannte **Überentnahmen** vorliegen. Für Ermittlungszwecke ist allerdings eine Fortschreibung der angesprochenen Werte seit Einführung dieser Regelung zum 1. Januar 1999 erforderlich.

Sofern Entnahmen erfolgen und das betriebliche Konto bereits einen Sollsaldo ausweist oder wenn die Entnahmen die Einlagen übersteigen, sollte geprüft werden, wie gegebenenfalls negative Auswirkungen durch Gestaltungen vermieden werden können.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

2. RÜCKSTELLUNGEN FÜR REKULTIVIERUNG UND RÜCKBAUVERPFLICHTUNGEN

Rückbauverpflichtungen werden oft in Miet- oder Pachtverträgen oder Ähnlichem vereinbart. Für eine solche zukünftige Verpflichtung ist durch die Bildung einer Rückstellung Vorsorge zu treffen. Zu Fragen, die sich in diesem Kontext ergeben, hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 5. Mai 2011 grundsätzliche Antworten gegeben.

Es ging um eine GmbH, die seit 1979 bis voraussichtlich 2015 eine Deponie bewirtschaftet. Auf der Deponie wird Asche verfüllt. Zum Betriebsgelände gehören ein Hafen sowie ein Bandkanal. Ein Teil des Hafens sowie das Gelände, auf dem sich der Bandkanal befindet, stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Hafen und Bandkanal sind bei Einstellung des Betriebs zurückzubauen. Bei der GmbH wurden in den Bilanzen der Wirtschaftsjahre, die dem Streitjahr (1999) vorausgingen, Rückstellungen für die Deponie-Rekultivierung, für die Rückbauverpflichtungen des Hafens und des Bandkanals gebildet. Die Klägerin sowie das Finanzamt gingen von einem Ansammlungszeitraum für diese Rückstellungen von 1996 bis 2015 aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde eine Abzinsung der Rückstellung gefordert.

Der Bundesfinanzhof hat das steuergesetzliche **Abzinsungsgebot mit einem festen Zinssatz von 5,5 %** bestätigt. Es stehe der Abzinsung nicht entgegen, dass die Sachleistungsverpflichtungen nach dem Stichtagsprinzip ohne Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen zu bewerten sind. Weiterhin hat das Gericht entschieden, dass Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen zeitanteilig in gleichen Raten, Rückstellungen für Deponie-Rekultivierung jedoch nach der tatsächlichen Inanspruchnahme anzusammeln sind.

Die steuerliche Abzinsung trifft eine ganze Reihe von Rückstellungen und ist bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass seit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ein generelles Abzinsungsgebot auch in der Handelsbilanz gilt. In der Handelsbilanz ist die Abzinsung allerdings mit einem laufzeitäquivalenten Zinssatz vorzunehmen, welcher betragsmäßig festgelegt ist. Die maßgeblichen Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Handelsrechtlich ist in diesem Zusammenhang indes zu beachten, dass die Rückstellung mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag anzusetzen ist, also voraussichtliche Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind.

Ansprechpartner ist StB Ralf Heinstein, Stuttgart
E-Mail Ralf.Heinstein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-724

3. EINBRINGUNG VON PRIVATVERMÖGEN IN BETRIEBLICHES GESAMTHANDSVERMÖGEN

Werden Wirtschaftsgüter des Privatvermögens in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht, so hängt die steuerliche Beurteilung entscheidend davon ab, ob der Vorgang entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Ein typischer Fall ist die Einbringung von Grundstücken. Wird ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist entgeltlich in die Personengesellschaft eingebracht, kommt es beim einbringenden Gesellschafter im Privatvermögen zur Versteuerung der stillen Reserven.

Zur Abgrenzung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Einbringungen hat nunmehr die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 11. Juli 2011 auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert. Es ist hiernach wie folgt zu differenzieren:

- Eine entgeltliche Übertragung liegt vor, wenn die **Einbringung auf dem handels- und gesellschaftsrechtlichen Kapitalkonto** gutgeschrieben wird. Werden gesellschaftsvertraglich Unterkonten zum Kapitalkonto geführt, die gesellschaftsrechtlich keinen Fremdkapitalcharakter haben, gilt für die Gutschrift auf den Unterkonten dasselbe. Unterkonten des Kapitalkontos werden insbesondere dann dem Eigenkapital zugeordnet, wenn auf diesen auch Verluste verbucht werden.
- Bei Gutschrift auf einem Gesellschafterkonto, das nicht Kapitalcharakter hat, wie z. B. ein **Gesellschafter-Darlehenskonto**, handelt es sich um eine Entgeltvereinbarung, sodass insoweit ein entgeltlicher Vorgang vorliegt. Bei dem Einbringenden ist also eine Veräußerung und bei der Personengesellschaft eine Anschaffung gegeben.
- Erhält der Einbringende überhaupt **keine Gegenleistung**, sodass die Buchung bei der Personengesellschaft ausschließlich auf einem **gesamthänderischen Rücklagenkonto** (das allen Gesellschaftern zusteht) erfolgt, so ist ein unentgeltlicher Vorgang anzunehmen.
- Wird die Einbringung teilweise dem gesellschaftsrechtlichen Kapitalkonto gutgeschrieben und teilweise unentgeltlich durchgeführt – so beispielsweise über handelsrechtlichen Ertrag oder eine gesamthänderisch gebundene Rücklage –, liegt insgesamt ein vollentgeltlicher Einbringungsverfahren vor.

Allerdings behält sich die Finanzverwaltung bei fehlenden Interessengegensätzen auf der Gesellschafterebene, wie z. B. bei der **Einbringung in eine "Einmann-GmbH & Co. KG"**, eine **Missbrauchsprüfung** vor. In diesem Fall wird die unentgeltliche Übertragung (z. B. auf einem gesamthänderischen Rücklagenkonto) zwar anerkannt, jedoch ist zu prüfen, ob zur Vermeidung eines Veräußerungsgewinns im Privatvermögen innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist zunächst das Rücklagenkonto angesprochen wird und später die Umbuchung auf ein gesellschaftsvertragliches Kapitalkonto oder schuldrechtliches Darlehenskonto erfolgt. In diesem Fall will die Finanzverwaltung prüfen, ob im Nachhinein ein im Privatvermögen steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft anzunehmen ist.

Für den Einbringenden bestehen regelmäßig Gestaltungsmöglichkeiten, die Einbringung nach den jeweils gewünschten steuerlichen Folgen entgeltlich oder unentgeltlich durchzuführen.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

4. SPENDENABZUG - VERBINDLICHE MUSTER FÜR ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNGEN

Spenden können steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn diese durch eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden. Eine Ausnahme gilt nur für bestimmte Spenden bis zur Höhe von EUR 200. Bei diesen ist der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts als Nachweis ausreichend. Das Bundesfinanzministerium hat diese Regeln in dem Schreiben vom 17. Juni 2011 zusammengefasst. Im Wesentlichen wird ausgeführt:

- Zuwendungsbestätigungen müssen nach dem von der Finanzverwaltung veröffentlichten Muster ausgestellt werden. Diese Muster sind verbindlich. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger (in der Regel also dem gemeinnützigen Verein) anhand dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
- Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgeschriebenen Textpassagen in den vorgenannten Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Zusätze sind nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen zulässig.
- Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite oder natürlich auf einem separaten Anschreiben zulässig.
- Mehrere Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und / oder Geld- bzw. Sachspenden) können in einer Bestätigung zusammengefasst werden, wenn diese als "Sammelbestätigung" bezeichnet und die Gesamtsumme genannt wird. In diesem Fall ist die Bestätigung noch um folgenden Zusatz zu ergänzen: "Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches, ausgestellt wurden und werden." Auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der dazugehörigen Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten, die derjenigen der Sammelbestätigung entspricht, und als "Anlage zur Sammelbestätigung vom ..." gekennzeichnet sein.
- Der zugewendete Betrag ist auf der Zuwendungsbestätigung sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von EUR 1.246 als "eintausendzweihundertsechsvierzig" oder "eins – zwei – vier – sechs" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch "X") zu entwerfen.
- Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.).
- Die Zeile: "Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein auf den Mustern für Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, von unabhängigen Wählervereinigungen und von Stiftungen des privaten Rechts ist immer zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen.

- Unter bestimmten Bedingungen sind auch Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften als Sonderausgabe abzugsfähig. Ob dies so ist, ergibt sich im Zweifel aus der Freistellungsbescheinigung des Finanzamts. Wird eine Bescheinigung über geleistete Mitgliedsbeiträge ausgestellt, so muss diese folgenden Zusatz enthalten: "Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist."
- Die die Zuwendungsbestätigung ausstellende Körperschaft muss eine Kopie der ausgestellten Bescheinigung aufbewahren.
- Optische Hervorhebungen von Textpassagen sind erlaubt. Auch die Adresse des Zuwendenden unter dem Namen anzuordnen, sodass dies gleichzeitig als Anschriftenfeld genutzt werden kann, ist erlaubt.
- Die Zuwendungsbestätigung darf nicht größer als eine DIN-A4-Seite sein.
- Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind wörtlich zu übernehmen.

Hinweis

Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig (also bei Sorgfaltspflichtverletzung in besonderer Weise) eine **unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt** oder eine Fehlverwendung der Zuwendung veranlasst, **in Haftung genommen werden kann**. Die Höhe der Haftungsschuld beträgt pauschal 30 % des zugewendeten Betrags. Deshalb sollten Vorstände eines gemeinnützigen Vereins bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen äußerst sorgfältig vorgehen.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

5. KEINE ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG BEI KAUFPREISAUFTEILUNG

Wird ein Anteil an einer Personengesellschaft veräußert, so kann es sowohl auf Seiten des Veräußerers als auch auf Seiten des Erwerbers wichtig sein, wie ein vereinbarter Veräußerungspreis auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufgeteilt wird. Gerade dann, wenn die Personengesellschaft selbst auch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft hält, wird der hierauf entfallende Veräußerungsgewinn nach dem Teileinkünfteverfahren teilweise steuerfrei gestellt.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in dem Urteil vom 23. Februar 2011 herausgestellt, dass bei einem bestehenden Interessengegensatz zwischen Veräußerer und Erwerber **eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung keiner Angemessenheitsüberprüfung durch die Finanzverwaltung unterliegt**. Die in der Kaufpreisaufteilung vereinbarten Einzelpreise sind vielmehr auch dann der Besteuerung zu Grunde zu legen, wenn sie nicht den tatsächlichen Werten der Einzelwirtschaftsgüter entsprechen. Von einem bestehenden Interessengegensatz kann bei fremden Dritten auch dann ausgegangen werden, wenn Gegenstand der Übertragung Kapitalgesellschaftsbeteiligungen sind, da das Interesse des Veräußerers auf einen möglichst hohen Wertansatz dem Interesse des Erwerbers nach einem möglichst geringen Wertansatz gegenübersteht.

Dies zeigt, dass insoweit bestehende Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden können. Insbesondere bietet eine Festschreibung der Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag Planungssicherheit hinsichtlich der steuerlichen Aufteilung des Kaufpreises.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

6. GÜNSTIGE RECHTSPRECHUNG ZUR ABGRENZUNG VON SACHLOHN WIRD ANGEWANDT

Der Bundesfinanzhof hat mit drei Grundsatzurteilen vom 11. November 2010, in denen es um die Besteuerung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen ging, zur Unterscheidung von Bar- und Sachlohn und in diesem Zusammenhang zur Anwendung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von EUR 44 Stellung genommen. In den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Streitfällen ging es um folgende Sachverhalte:

- Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von EUR 44 monatlich zu tanken,
- die Arbeitnehmer hatten von ihrem Arbeitgeber anlässlich ihres Geburtstags Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über EUR 20 erhalten,
- die Arbeitnehmer durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 l Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachlohn ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil Sachlohn bis zu einer Grenze von EUR 44 im Monat (alle Sachzuwendungen zusammengerechnet) steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden kann. Ob nun Barlohn oder steuerbegünstigte Sachbezüge vorliegen, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allein danach zu beurteilen, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage seines Arbeitsvertrags beanspruchen kann. Demgegenüber komme es nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Auch ist unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Hinweis

Hat allerdings der Arbeitnehmer Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm an Stelle der Sache den Barlohn in der Höhe des Werts des Sachbezugs ausbezahlt, so liegt auch dann kein Sachbezug, sondern Barlohn vor, wenn der Arbeitgeber den Sachbezug zuwendet. Diese Fälle sind also steuerlich nicht begünstigt.

Die Oberfinanzdirektion Münster hat mit Verfügung vom 17. Mai 2011 mitgeteilt, dass diese günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs von der Finanzverwaltung allgemein angewendet wird.

Anspruchspartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
E-Mail Elke.Balcerczak@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-734



7. MINDESTLAUFZEIT EINES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGS

Mit Urteil vom 12. Januar 2011 hat sich der Bundesfinanzhof mit der Problematik der Mindestlaufzeit eines Ergebnisabführungsvertrags bei der Körperschaftsteuerlichen Organschaft befasst und dabei sowohl das Finanzgericht Köln als auch die herrschende Auffassung im Fachschrifttum bestätigt.

Da die Anerkennung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags voraussetzt, der "auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen" sein muss, war höchstrichterlich die Frage zu klären, ob darunter Zeitjahre oder Wirtschaftsjahre zu verstehen sind. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn in diesen Zeitraum Rumpfwirtschaftsjahre fallen. Der Bundesfinanzhof vertritt dazu die Auffassung, dass es **fünf Zeitjahre** (entsprechend 60 Monate) sein müssen. Beginnt daher der Gewinnabführungsvertrag z. B. in einem Rumpfwirtschaftsjahr, muss er folglich auch das sechste Wirtschaftsjahr voll mit umfassen.

Dieses Urteil unterstreicht die strengen formalen Anforderungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft. Vor diesem Hintergrund ist bei der Formulierung eines Ergebnisabführungsvertrags zum Zwecke der Begründung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft höchste Vorsicht geboten.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

8. ZINSAHLUNGEN ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND GEWERBESTEUER

In Unternehmensgruppen können Zinsaufwendungen gewerbesteuerlich hoch belastet sein. Zu denken ist an den Fall, dass eine Gesellschaft in der Gruppe, z. B. die Holdinggesellschaft, Fremddarlehen aufnimmt und diese verzinslich an andere Unternehmen in der Gruppe weitergibt. Dies führt dazu, dass die Zinsen sowohl bei der Holdinggesellschaft als auch bei der Gesellschaft, an die die Mittel weitergeleitet werden, den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen unterliegen und im Ergebnis die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage nur teilweise mindern.

Dass diese mehrfache gewerbesteuerliche Hinzurechnung in einer Unternehmensgruppe rechtens ist, hat nun der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 21. Juli 2011 entschieden.

In diesen Fällen sollte eine mehrfache Gewerbesteuerbelastung ggf. dadurch vermieden werden, dass die Fremddarlehen unmittelbar von der Gesellschaft aufgenommen werden, die die Mittel letztlich benötigt.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

9. GEPLANTE ÄNDERUNGEN MIT DEM BEITREIBUNGSRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Der Deutsche Bundestag hat kürzlich das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - kurz: BeitrRUMsG) beschlossen. Das Gesetz beinhaltet unter anderem Änderungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer im Zusammenhang mit verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen.

Mit dem Gesetz soll eine Besteuerungslücke geschlossen werden, indem disquotale Einlagen von Gesellschaftern in die Kapitalgesellschaft einer Direktzuwendung an den oder die Mitgesellschafter gleichgestellt werden.

Mit der Regelung sollen somit Werterhöhungen von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft schenkungsteuerlich erfasst werden, die dadurch entstehen, dass ein Mitgesellschafter der Gesellschaft unentgeltlich Mittel zuführt. Eine bestimmte Beteiligungsquote ist nicht erforderlich.

Die Neuregelung soll gleichermaßen auf Buchwerteinlagen unter dem gemeinen Wert, Einlagen in die Kapitalrücklage oder verdeckte Einlagen Anwendung finden.

Des Weiteren soll die neue Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich verankert werden, wonach verdeckte Gewinnausschüttungen unter bestimmten Voraussetzungen als Schenkungen zu qualifizieren sind.

Die Änderungen sollen auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

10. DEUTLICHE ERLEICHTERUNGEN BEI DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSSTELLUNG

Bisher wurden elektronische Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer nur dann anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gewährleistet waren. Diese hohen Anforderungen waren nicht praktikabel. Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Anforderungen nun deutlich herabgesetzt. Die neuen Grundsätze für eine elektronische Rechnungsstellung gelten bereits für Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.

Die gesetzliche Neufassung dient der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen. Eine elektronische Rechnung wird nun definiert als eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen **Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computerfax (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.** Die Erfordernisse der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts sind aber als abstrakte Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Anerkennung von elektronischen Rechnungen bestehen geblieben. Das Gesetz fordert zu diesem Zweck nunmehr, falls nicht von den weiterhin zulässigen Verfahren (qualifizierte elektronische Signatur, EDI) Gebrauch gemacht wird, die Einrichtung eines "innerbetrieblichen Kontrollverfahrens". Dieses muss einen "verlässlichen Prüfpfad" zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Welche Anforderungen die Finanzverwaltung an dieses Kontrollverfahren konkret stellt, ist derzeit allerdings noch nicht abschließend geklärt. Es empfiehlt sich daher eine möglichst umfassende Dokumentation der Rechnungseingangsprüfung. In Zweifelsfällen sollte man eine klassische Papierrechnung verlangen. Zu beachten sind auch die erhöhten Anforderungen an die Speicherung von elektronischen Rechnungen. Diese muss elektronisch in dem Format erfolgen, in dem die jeweilige Rechnung ausgestellt / empfangen wurde. Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, welcher keine Änderungen mehr zulässt. Zu der Thematik ist eine Verwaltungsanweisung in Planung. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informiert halten.

Hinweis

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das Skript unserer Veranstaltung Elektronik statt Papier "Weg frei für die E-Rechnung" und die darin enthaltene **Checkliste Rechnungsprüfung** hinweisen. Dieses finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik Aktuell / Veranstaltungen.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

11. UNRICHTIGE ANGABE DER RECHTSFORM DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Bekanntermaßen wird der Vorsteuerabzug nur dann anerkannt, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Dies erfordert, dass alle gesetzlichen Angaben in der Rechnung vorhanden sind. Die Rechnung muss unter anderem den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers ausweisen. Die vollständige und korrekte Bezeichnung des Leistungsempfängers ist wesentlicher Bestandteil einer zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung. Die erforderlichen Angaben müssen eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Namens und der Anschrift des jeweiligen Unternehmers ermöglichen.

Hieraus folgt, dass die unzutreffende Angabe der Rechtsform des Leistungsempfängers zum Verlust des Vorsteuerabzugs führt, wenn bei Angabe einer inländischen anstelle einer ausländischen Rechtsform eine erhöhte Verwechslungsgefahr in Bezug auf den Leistungsempfänger besteht. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in dem Beschluss vom 22. Februar 2011, dass die fehlerhafte Angabe der Rechtsform des leistungsempfangenden Unternehmens (hier: GmbH anstatt Sp. z. o. o., eine GmbH polnischen Rechts) in Verbindung mit einer verkürzten Namensangabe den Anforderungen nicht genügt. Aus Sicht des Finanzamts konnte eine Verwechslung mit der unter derselben Anschrift ansässigen Schwester-GmbH nicht ausgeschlossen werden. Insoweit ist der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung auch dann ausgeschlossen, wenn der Rechnungsaussteller den berechneten Umsatzsteuerbetrag abgeführt hat.

Dies verdeutlicht wiederum, dass bei Ausfertigung umsatzsteuerlicher Rechnungen und entsprechend bei der Prüfung von Eingangsrechnungen beim Leistungsempfänger mit äußerster Sorgfalt überwacht werden sollte, ob alle erforderlichen Angaben vorhanden sind. Dies gilt auch bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen innerhalb einer Unternehmensgruppe. Im Zweifel ist eine berichtigte Rechnung anzufordern.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

12. UNBERECHTIGTER STEUERAUSWEIS AUCH BEI NICHT ORDNUNGSGEMÄßER RECHNUNG

Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer offen ausgewiesen, so schuldet der Unternehmer diese Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt. Da die Gefahr besteht, dass der Leistungsempfänger unberechtigterweise aus der Rechnung einen Vorsteuerabzug beanspruchen könnte, schuldet der Leistungserbringer die ausgewiesene Umsatzsteuer in jedem Fall, also z. B. auch dann, wenn der Umsatz gar nicht der Umsatzsteuer unterlegen hat.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17. Februar 2011 entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn die Rechnung nicht alle Pflichtangaben aufweist und damit bereits aus formalen Gründen beim Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Im Urteilsfall betrieb die Klägerin ein Unternehmen zur Produktion und zum Vertrieb von Spirituosen in der Rechtsform einer GmbH. Im Rahmen einer im Januar 2006 durchgeführten Außenprüfung stellte der Prüfer fest, dass die Klägerin in den Monaten April, Mai und Juni 2005 der T-GmbH insgesamt drei Rechnungen erteilt hatte. In diesen Rechnungen war Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt EUR 74.121,60 gesondert ausgewiesen. Die in den Rechnungen bezeichneten Lieferungen waren nicht ausgeführt worden. Die Rechnungen wiesen keinen Lieferzeitpunkt und keine fortlaufende Rechnungsnummer

auf. Die Rechnungsempfängerin verwendete die Rechnungen zum Vorsteuerabzug. Das Finanzamt forderte die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer.

In Fällen des unberechtigten Steuerausweises kann sich der Unternehmer also nicht darauf berufen, dass die Rechnungen nicht alle geforderten Merkmale aufwiesen und damit im umsatzsteuerlichen Sinne nicht ordnungsgemäß waren. Es ist also stets sehr sorgfältig zu prüfen, ob in einer Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

13. VORSTEUERABZUG BEI GEMISCHT GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

Durch das Jahressteuergesetz 2010 ist der Vorsteuerabzug für Grundstücke neu geregelt worden, die der Unternehmer sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals nutzt (teilunternehmerisch genutzte Grundstücke). Der Vorsteuerabzug für die Errichtung und Unterhaltung solcher Grundstücke ist nunmehr ausgeschlossen, soweit dieser auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke außerhalb des Unternehmens entfällt. Im Gegenzug entfällt dann allerdings auch die Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung des Grundstücks. Zu dieser Neuregelung hat nun das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 22. Juni 2011 Stellung genommen. Wichtige Aspekte aus diesem Schreiben stellen wir im Folgenden vor.

Die Neuregelung des Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerisch genutzten Grundstücken gilt ab dem 1. Januar 2011.

Nach der Übergangsregelung ist diese Neuerung auf Grundstücke, die aufgrund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden, nicht anzuwenden. Gleiches gilt für Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen wurde. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Kommt die Übergangsregelung zum Tragen, so sind die Vorsteuern voll abzugsfähig, andererseits muss dann aber auch auf die nichtunternehmerische Nutzung die Steuer entrichtet werden, sodass sich im Ergebnis "nur" ein temporärer Finanzierungsvorteil durch den vollen Vorsteuerabzug ergibt.

Nach der nunmehr geltenden Vorschrift ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Dem Vorsteuerausschluss unterliegen auch Gebäude und Außenanlagen.

Keine Änderung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs ist eingetreten für Gegenstände, die umsatzsteuerrechtlich selbständige Zuordnungsobjekte darstellen. Als Beispiele sind Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke zu nennen.

Die **Vorsteueraufteilung hat regelmäßig nach dem Verhältnis der Nutzflächen** zu erfolgen, d. h. der Vorsteuerabzug ist im Verhältnis der unternehmerisch genutzten Fläche zur Gesamtfläche möglich.

Beispiele zum Vorsteuerabzug bei teilunternehmerisch genutzten Grundstücken:

Beispiel 1

Sachverhalt: Unternehmer U, der nur vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze ausführt, lässt zum 1. Januar 2012 (Beginn der Herstellung nach dem 31. Dezember 2010) ein Einfamilienhaus fertig stellen. Die Herstellungskosten betragen insgesamt EUR 300.000 zzgl. EUR 57.000 Umsatzsteuer. U nutzt das Gebäude ab Fertigstellung planungsgemäß zu 40 % für seine vorsteuerunschädlichen Ausgangsumsätze und zu 60 % für private Wohnzwecke. U macht einen Vorsteuerabzug i. H. v. EUR 22.800 (40 % von EUR 57.000) bei dem zuständigen Finanzamt geltend, ohne schriftlich mitzuteilen, in welchem Umfang er das Grundstück seinem Unternehmen zugeordnet hat.

Lösung

U hat durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs i. H. v. 40 % dokumentiert, dass er in dieser Höhe das Grundstück seinem Unternehmen zugeordnet hat. Da U gegenüber dem Finanzamt nicht schriftlich erklärt hat, dass er das Grundstück insgesamt seinem Unternehmen zugeordnet hat, kann diese Zuordnung zum Unternehmen nicht unterstellt werden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG sind EUR 22.800 (EUR 57.000 x 40 %) als Vorsteuer abziehbar.

Sofern der für private Wohnzwecke genutzte Grundstücksanteil später unternehmerisch genutzt wird, ist eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des U nicht zulässig, da U diesen Grundstücksanteil nicht nachweisbar seinem Unternehmen zugeordnet hat. Verringert sich hingegen später der Umfang der unternehmerischen Nutzung des dem Unternehmen zugeordneten Grundstücksanteils (z. B. Nutzung des gesamten Grundstücks zu 80 % für private Wohnzwecke und zu 20 % für unternehmerische Zwecke), ist eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen.

Beispiel 2

Sachverhalt: Wie Beispiel 1. Im Jahr 2006 lässt U das Einfamilienhaus um ein Dachgeschoss erweitern, welches für fremde unternehmerische Zwecke steuerpflichtig vermietet wird. Die Herstellungskosten hierfür betragen EUR 100.000 zzgl. EUR 19.000 Umsatzsteuer. Das Dachgeschoss ist zum 1. Juli 2006 bezugsfertig und hat eine Nutzfläche von 100 qm. Zusätzlich lässt U im gleichen Jahr die Außenfassade neu streichen. Die Aufwendungen hierfür betragen EUR 10.000 zzgl. EUR 1.900 Umsatzsteuer.

Lösung

Der Ausbau des Dachgeschosses steht nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit den bereits vorhandenen Flächen. Es liegt deshalb ein eigenständiges Zuordnungsobjekt vor. Unabhängig von der bereits bei Herstellung des Gebäudes getroffenen Zuordnungsentscheidung kann das Dachgeschoss dem Unternehmen zugeordnet werden. Da U das Dachgeschoss steuerpflichtig vermietet, ist er zum Vorsteuerabzug i. H. v. EUR 19.000 berechtigt; es erfolgt keine Vorsteuerkürzung.

Der Anstrich der Außenfassade entfällt auf alle Stockwerke. Nach der gesetzlichen Neuregelung berechtigt nur der Teil der Aufwendungen zum Vorsteuerabzug, der auf die unternehmerische Nutzung des Gebäudes entfällt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Nutzflächen:

$$\begin{array}{rcl} & 40 \% \text{ von } 200 \text{ qm (bisherige Nutzfläche)} & = 80 \text{ qm} \\ + & 100 \% \text{ von } 100 \text{ qm (Dachgeschoss)} & = 100 \text{ qm} \\ = & 180 \text{ qm von } 300 \text{ qm (60 \%)} & \end{array}$$

Vorsteuerabzug: 60 % von EUR 1.900 = EUR 1.140.

14. HAFTUNGSVERGÜTUNG DES KOMPLEMENTÄRS BEI EINER GMBH & CO. KG

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 3. März 2011 sind die von den Kommanditgesellschaftern an ihre Komplementärin gezahlten Vergütungen für die **Übernahme der persönlichen Haftung** umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Die Haftungsübernahme durch die geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär-GmbH gegen eine Vergütung stellt einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch dar, da die Tätigkeit der GmbH über das bloße Halten von Beteiligungen hinausgeht. Insoweit ist die Haftungsübernahme Teil einer einheitlichen Leistung, welche die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst, da diese Tätigkeiten nach Ansicht des Gerichts so eng miteinander verbunden sind, dass eine Trennung wirklichkeitsfremd wäre.

Die klagende GmbH war als Komplementärin ohne Kapitaleinlage zur Vertretung und Geschäftsführung mehrerer Immobilienfonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG berechtigt und verpflichtet und haftete persönlich für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft. Die GmbH erhielt für ihre unbeschränkte Haftung und ihre Geschäftsführertätigkeit jeweils eine Festvergütung sowie für die Haftungsübernahme einen weiteren nach der Höhe ihres Stammkapitals bestimmten Festbetrag (Haftungsvergütung).

In diesen Fällen muss also von der Komplementär-GmbH auch auf die Haftungsvergütung Umsatzsteuer abgeführt werden, wobei der empfangenden Kommanditgesellschaft – unter den sonstigen Bedingungen – der Vorsteuerabzug zusteht. Zum Kostenfaktor wird die Umsatzsteuer daher dann, wenn die Kommanditgesellschaft aufgrund ihrer Tätigkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In solchen Fällen muss über alternative Gestaltungsmaßnahmen nachgedacht werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

15. UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT BEI SCHWESTERGESELLSCHAFTEN

Besteht eine **umsatzsteuerliche Organschaft**, so unterliegen die Umsätze zwischen Organträger und den Organgesellschaften nicht der Umsatzsteuer. Man spricht von sogenannten Innenumsätzen. Die umsatzsteuerliche Organschaft führt zu Arbeitserleichterungen, da bei den Rechnungen über die Innenumsätze keine Umsatzsteuer ausgewiesen und abgeführt und beim Empfänger dann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden muss. Nur der Organträger muss Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben, in die dann aber Umsätze und Vorsteuern sowohl des Organträgers als auch der Organgesellschaft einbezogen werden.

Hinweis

Die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft sind nicht identisch mit denen bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Insbesondere braucht kein Ergebnisabführungsvertrag zwischen Organgesellschaft und Organträger zu bestehen. Für eine umsatzsteuerliche Organschaft reicht das Vorliegen einer finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung aus.

Bislang wurde eine **finanzielle Eingliederung in eine Personengesellschaft** auch dann angenommen, wenn nicht diese selbst die Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft hält, sondern deren Gesellschafter. Ertragsteuerlich sind dann die Anteile an der Organgesellschaft regelmäßig als Sonderbetriebsvermögen einzustufen. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung insoweit geändert. Eine Kapitalgesellschaft ist danach finanziell nicht in das Unternehmen einer Personengesellschaft eingegliedert, wenn sich deren Anteile nicht im Besitz der Personengesellschaft selbst befinden, sondern mehreren Gesellschaftern der Personengesellschaft zustehen und diese nur gemeinsam eine Anteilsmehrheit an der GmbH und der Personengesellschaft haben.



Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass die geänderte Rechtsprechung vollumfänglich angewendet wird. Allerdings wird den betroffenen Unternehmen übergangsweise die Möglichkeit eingeräumt, diese geänderte Sichtweise erst für **nach dem 31. Dezember 2011** ausgeführte Umsätze anzuwenden und mithin bis dahin noch von dem Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft auszugehen.

Generell muss davon ausgegangen werden, dass eine finanzielle Eingliederung – und damit eine umsatzsteuerliche Organschaft – nicht mehr vorliegt, wenn die Beteiligung an der Organ-Kapitalgesellschaft nicht im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft, sondern lediglich im ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen gehalten wird. In einschlägigen Fällen wird es regelmäßig sinnvoll sein, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Dennoch muss die Umstellung vorbereitet werden, da insbesondere dann Leistungen zwischen den bislang in den Organkreis einbezogenen Unternehmen wieder der Umsatzsteuer unterliegen und die entsprechenden Anforderungen an die Rechnungsstellung erfüllt werden müssen.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726



II. FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

1. OPTIONSRECHTE BEI ANTEILSVERÄUßERUNGEN IM PRIVAT- / BETRIEBSVERMÖGEN

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2010 hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zu der Frage fortgeführt, zu welchem Zeitpunkt die Veräußerung einer GmbH-Beteiligung realisiert wird. Diese kann für Beteiligungen im steuerlichen Privatvermögen hinsichtlich der Fünfjahresfrist des § 17 EStG Bedeutung erlangen. Bei im steuerlichen Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen entscheidet sich an der Frage des Realisierungszeitpunkts, welchem Wirtschaftsjahr der Veräußerungsgewinn zugeordnet wird.

Konkret hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass regelmäßig auf den **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** an der betreffenden Beteiligung abzustellen ist und dass die alleinige Einräumung eines (einseitigen) Optionsrechts für diesen Übergang nicht ausreicht, solange nicht feststeht, ob es auch tatsächlich ausgeübt werden wird.

Das wirtschaftliche Eigentum an einem Gesellschaftsanteil kann abweichend vom zivilrechtlichen Eigentum bereits dann übertragen werden, wenn ein anderer als der rechtliche Eigentümer

- aufgrund eines Rechtsgeschäfts eine Rechtsposition erwirbt, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann,
- er das Risiko einer Wertminderung wie auch die Chance einer Wertsteigerung hat und
- er die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte (insbesondere Gewinnbezugsrecht, Stimmrecht) inne hat.

Bei einem bindenden Angebot zur Übertragung der Beteiligung (d. h. der bloßen Einräumung eines Optionsrechts) liegt demnach so lange kein Veräußerungsgeschäft vor, wie beim potenziellen Erwerber kein wirtschaftliches Eigentum begründet wird.

Besondere Sorgfalt ist vor diesem Hintergrund dann geboten, wenn wechselseitige Optionen (Doppeloptionen) vereinbart werden sollen (Ankaufs- und Verkaufsrecht). Wenn nach Vereinbarung solcher Optionen aufgrund überschneidender Optionszeiträume und identischer Kaufpreise bei normalem Geschehensablauf davon ausgegangen werden kann, dass entweder der Verkäufer oder der Käufer sein Optionsrecht ausübt, geht die Rechtsprechung vom Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bereits im Zeitpunkt der Vereinbarung der Optionen aus.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794



2. ZEITPUNKT DER REALISIERUNG EINES AUFLÖSUNGSVERLUSTES EINER GMBH

Mit seinem Urteil vom 18. Mai 2011 hat sich das Niedersächsische Finanzgericht – soweit ersichtlich – als erstes Finanzgericht mit der Frage befasst, ob sich ein noch schwebender Schadensersatzprozess einer ansonsten vermögenslosen GmbH auf den Zeitpunkt der Realisierung eines Auflösungsverlusts auswirkt.

Im Streitfall hatte eine zahlungsunfähige GmbH im Jahr 2002 einen Insolvenzantrag gestellt, nachdem die Hausbank deren Lastschriften zurückbuchte, Überweisungen nicht mehr ausführte und schließlich das Kontokorrentverhältnis kündigte. Die GmbH war zu diesem Zeitpunkt im Grundsatz vermögenslos, wobei allerdings der Insolvenzverwalter unter der Bedingung der Gewährung der Prozesskostenhilfe eine Schadensersatzklage gegen die Hausbank erheben wollte; der Wert des Schadensersatzanspruchs wurde gutachterlich auf mehrere Millionen Euro geschätzt.

Nach Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags in 2004 erklärte der Gesellschafter der GmbH für 2002 einen Verlust i. S. d. § 17 EStG aus der Auflösung der GmbH, den das Finanzamt nicht anerkannte.

Das Niedersächsische Finanzgericht folgt der Auffassung des Finanzamts und hat dazu entschieden, dass die GmbH zwar mit der Insolvenzeröffnung in 2002 aufgelöst worden sei, dass aber der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung des Auflösungsgewinns oder -verlusts vom Zeitpunkt der zivilrechtlichen Beendigung der GmbH zu unterscheiden sei. Der Auflösungsgewinn oder -verlust wird regelmäßig erst mit dem Abschluss der Liquidation realisiert.

Für den Streitfall ist das Niedersächsische Finanzgericht davon ausgegangen, dass wegen der ernstlich beabsichtigten gerichtlichen Geltendmachung einer Schadensersatzforderung noch nicht feststand, dass die GmbH Ende 2002 vermögenslos war. Daher war der Verlust (noch) nicht in 2002 zu berücksichtigen.

Anhängige (wie auch nur ernstlich beabsichtigte) Schadensersatzklagen verhindern also, dass ein Auflösungsverlust i. S. d. § 17 EStG zeitnah mit anderen Einkünften verrechnet werden kann. Erst wenn feststeht, dass der Gesellschafter nicht mehr mit Zahlungen aus der GmbH rechnen kann (Ebene der GmbH), und zugleich feststeht, ob und in welcher Höhe noch nachträgliche Anschaffungskosten (Ebene des Gesellschafters) anfallen werden, kann der Auflösungsverlust als realisiert angesehen und steuerlich geltend gemacht werden.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

3. UMSATZSTEUERLICHE KLEINUNTERNEHMERGRENZE

Kleinunternehmer brauchen auf die von ihnen ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 17.500 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000 voraussichtlich nicht überstiegen wird.

Hinweis

Diese Regelung führt zunächst zu einer Arbeitserleichterung beim Unternehmer und ist darüber hinaus sehr vorteilhaft, soweit der Unternehmer Leistungen an Privatpersonen erbringt, da der Abgabepreis günstiger kalkuliert werden kann. Nachteilig ist diese Regelung aber insofern, als dem Unternehmer dann auch kein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen zusteht. Aus diesem Grunde kann der Kleinunternehmer auf die Anwendung dieser Regelung auf Antrag verzichten und sich den normalen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes unterwerfen.

Streitig war die Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze in Bezug auf die **umsatzsteuerliche Erfassung der Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs**. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Februar 2011 ist dieser Verwendungseigenverbrauch bei der Prüfung der maßgeblichen Grenze nicht zu berücksichtigen, da der Unternehmer hier auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Der Nichteinbezug des Vorteils aus der privaten Nutzung des Firmenwagens ist insoweit positiv, als dies im Einzelfall dazu führen kann, dass die maßgebliche Grenze für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung unterschritten wird.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

4. SCHENKUNGSTEUERPFLICHT VON VERDECKTEN GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN (VGA)

Mit dem erst im Sommer 2011 veröffentlichten rechtskräftigen Urteil vom 19. August 2009 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Schenkungsteuerpflicht freigebiger Zuwendungen einer GmbH auch dann nicht entfällt, wenn diese Zuwendungen als vGA behandelt worden sind.

Im Streitfall war der Sohn des Klägers Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die für die Privatwohnung des Klägers Mietzahlungen und Renovierungskosten übernommen hatte. Das Betriebsfinanzamt beurteilte die Zahlungen als vGA und das Schenkungsteuerfinanzamt würdigte diese als steuerpflichtige freigebige Zuwendungen (und setzte für den Vater Schenkungsteuer fest).

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigt diese Würdigung, da der Kläger durch die steuerliche Behandlung als vGA auch nicht belastet sei und es somit an einer Doppelbelastung fehle, so dass weder die GmbH oder sein Sohn eine Ermäßigung der Ertragsteuern erreichen könnten.

In den Zahlungen der GmbH für Mieten und Renovierungskosten des Klägers seien freigebige Zuwendungen der GmbH an diesen im Sinne des Erbschaftsteuergesetz zu sehen, denn die GmbH habe die Zahlungen selbst aus ihrem Vermögen erbracht und diese ertragsteuerlich auch als Betriebsausgaben behandelt. Schließlich sei eine nach dem Erbschaftsteuergesetz zu besteuernde freigebige Zuwendung nicht nur dann gegeben, wenn Zuwendender eine natürliche Person ist, sondern auch bei Zuwendungen durch juristische Personen, was sich schon aus dem Wortlaut des § 516 BGB ergebe.



Mit dieser Entscheidung führt das Finanzgericht Düsseldorf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fort, nach der die Festsetzung von Schenkungsteuer neben der Festsetzung von Körperschaft- und Einkommenssteuer möglich ist. Es ist in diesem Zusammenhang auf eine geplante Änderung im Erbschaftsteuergesetz hinzuweisen. Hiernach ist vorgesehen, dass künftig vGAs unter bestimmten Voraussetzungen als Schenkungen der Kapitalgesellschaft an den betreffenden Gesellschafter oder einer diesem nahe stehenden Person fingiert werden sollen (vgl. hierzu auch II. 10).

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

5. KEINE BINDUNG DER FINANZBEHÖRDE AN UNVERBINDLICHE AUSKUNFT

Mit der Finanzverwaltung werden oftmals Absprachen getroffen, die zu einer deutlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führen können. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30. März 2011 zeigt allerdings auf, dass unter bestimmten Voraussetzungen trotz Erteilung von "unverbindlichen Auskünften" der Finanzverwaltung Risiken verbleiben können.

Im Urteilsfall wurde einer Diplom-Psychologin 1997 auf Anfrage vom Finanzamt schriftlich, aber ausdrücklich unverbindlich mitgeteilt, dass Gutachten für Gerichte von der Umsatzsteuer befreit seien. Danach hat die Diplom-Psychologin ihre Leistungen ohne Umsatzsteuer fakturiert. Durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2000 und daran anschließende Verwaltungsanweisungen aus dem Jahr 2001 hatte sich jedoch herauskristalliert, dass es sich abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht um eine steuerfreie heilberufliche Tätigkeit handelte. Deshalb setzte das Finanzamt Umsatzsteuer für die Jahre 2002 bis 2004 erst nach einer steuerlichen Außenprüfung fest.

Der Bundesfinanzhof billigte diese Vorgehensweise. Er stellte ausdrücklich heraus, dass außerhalb verbindlicher Auskünfte das Finanzamt an unrichtige oder unrichtig gewordene Auskünfte im Regelfall nicht gebunden sei. Dabei könne sich der Steuerpflichtige nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen. Des Weiteren verringere sich der Fortbestand eines schutzwürdigen Vertrauens zusätzlich, wenn der Steuerpflichtige steuerlich beraten wird, da dann eine Änderung der Rechtsprechung erkannt werden müsse.

Soll Klarheit über die steuerlichen Folgen eines zukünftigen Sachverhalts gewonnen werden, so muss beim zuständigen Finanzamt ein **Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft** gestellt werden. Die Bearbeitung dieses Antrags durch die Finanzverwaltung ist allerdings mit einer Gebühr verbunden. Dass diese Gebühr rechtsens ist, hat nun auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30. März 2011 bestätigt.

In Fällen mit bedeutenden steuerlichen Auswirkungen, wie z. B. Umwandlungen, kann dazu geraten werden, die steuerlichen Konsequenzen vorab mit der Finanzverwaltung mittels verbindlicher Auskunft abzuklären. Mit diesem Instrument kann das steuerliche Risiko deutlich verringert werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

6. SCHWEIZ UND DEUTSCHLAND PARAPHIEREN STEUERABKOMMEN

Unterhält eine in Deutschland ansässige Person in der Schweiz Konten oder Bankdepots und erzielt daraus Kapitaleinkünfte, so unterliegen diese nach den üblichen Regeln in Deutschland der Besteuerung. Aufgrund des in der Schweiz bestehenden Bankgeheimnisses wurden in der Vergangenheit diese Einkünfte allerdings oftmals nicht deklariert und dem deutschen Fiskus standen auch keine effektiven Kontrollmöglichkeiten zu.

Diesem aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung bestehenden Missstand soll künftig mit einem Abkommen zwischen beiden Staaten begegnet werden. Ein solches Steuerabkommen wurde am 10. August 2011 auf Fachebene ausgehandelt und paraphiert. Insbesondere ist vorgesehen, dass Personen mit Wohnsitz in Deutschland ihre Kapitaleinkünfte aus bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz nachzuersteuern haben, indem sie entweder eine einmalige Zahlung leisten oder ihre Konten offenlegen. Künftige Kapitalerträge und Kapitalgewinne deutscher Bankkunden in der Schweiz sollen einer Abgeltungsteuer unterliegen, deren Erlös die Schweiz an die deutschen Behörden überweist.

- **Abgeltungsteuer für die Zukunft:** Künftige Kapitalerträge und -gewinne sollen unmittelbar über eine Abgeltungsteuer erfasst werden. Der einheitliche Steuersatz wurde auf 26,375 % festgelegt. Dies entspricht dem in Deutschland geltenden Abgeltungsteuersatz (25 % Einkommensteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Mit dieser Quellensteuer ist die Besteuerungspflicht in Deutschland als Wohnsitzstaat erfüllt.
- Um zu verhindern, dass neues un versteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird, wurde vereinbart, dass die deutschen Behörden im Sinne eines Sicherungsmechanismus in begrenztem Umfang **Auskunftsgesuche** stellen können, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen.
- **Vergangenheitsbesteuerung:** Zur Nachbesteuerung bislang nicht deklarerter Erträge aus bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz soll Personen mit Wohnsitz in Deutschland einmalig die Möglichkeit gewährt werden, eine pauschal bemessene Steuer zu entrichten. Die Höhe dieser Steuerbelastung liegt zwischen 19 % und 34 % des Vermögensbestands und wird aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestands festgelegt. Anstelle einer solchen Zahlung sollen die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen Behörden offenzulegen. Daher hängt es vom Einzelfall ab, ob die Pauschalierung oder Nacherklärung günstiger ist.

Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten. Allerdings steht dies in Deutschland unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmung des Bundesrates. In der Schweiz untersteht das Abkommen noch dem Ergebnis des fakultativen Referendums. Das Thema nicht erklärter Kapitalerträge aus Schweizerischen Kontoverbindungen bleibt auf der Tagesordnung. Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Ansprechpartner ist StB RA vBp Dr. Ulrich Ziegler, Stuttgart
E-Mail Ulrich.Ziegler@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-746

B RECHT

1. FIRMENZUSATZ BEI EINER "UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)"

Mit der Frage der Firma und der Einfügung weiterer Namensbestandteile bei einer "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" hat sich das Oberlandesgericht Hamburg mit Beschluss vom 2. November 2010 befasst.

Die "UG (haftungsbeschränkt)" wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) eingeführt und zeichnet sich dadurch aus, dass sie als GmbH allen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes unterliegt, allerdings nicht befugt ist, die Bezeichnung "GmbH" zu führen, weil sie über kein Mindeststammkapital verfügt. Daher muss der Rechtsformzusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" lauten.

Dazu stellt das Oberlandesgericht Hamburg fest, dass dieser Zusatz "exakt und buchstabengetreu einzuhalten" ist. Eine Eintragung mit einer Trennung dieses Zusatzes sei nicht zulässig. Im konkreten Streitfall wurde daher die Eintragung "... Deutsche Unternehmergesellschaft für ... (haftungsbeschränkt)" vom Amtsgericht nach Ansicht des Oberlandesgerichts zu Recht abgelehnt.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

2. BASISZINSSATZ SEIT 1. JULI 2011 AUF 0,37 % GESTIEGEN

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz neu berechnet. Der Basiszins stieg zuletzt zum 1. Juli 2011 auf 0,37 % (bislang 0,12 %). Dieser Zinssatz dient als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB), wird aber oftmals auch als Basis für die Verzinsung von Gesellschafterkonten herangezogen.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

3. HAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS NACH EINTRITT DER INSOLVENZREIFE

Mit der Frage der Haftung des GmbH-Geschäftsführers nach Eintritt der Insolvenzreife hat sich der Bundesgerichtshof im Urteil vom 25. Januar 2011 befasst.

Im Urteilsfall stritt der Insolvenzverwalter mit dem ehemaligen Geschäftsführer einer GmbH über das Vermögen dieser Gesellschaft. Gegenstand des Streits waren Zahlungen des Geschäftsführers an den Sozialversicherungsträger und das Finanzamt auf bestehende Beitragsrückstände zu einem Zeitpunkt, zu dem nach Auffassung des Insolvenzverwalters bereits Insolvenzreife gegeben war.

Der Bundesgerichtshof hat die Klage des Insolvenzverwalters allerdings zurückgewiesen und die Rechte des ehemaligen Geschäftsführers mit der Feststellung gestärkt, dass die Zahlungen an das Finanzamt mit der **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers** i. S. d. GmbHG vereinbar waren. Der Geschäftsführer sehe sich hier einer **Pflichtenkollision** gegenüber, die sich aus der gesetzlich verankerten Massesicherungspflicht zugunsten der Gläubiger einerseits und der drohenden Ordnungswidrigkeit wegen nicht rechtzeitiger Abführung von Steuerabzugsbeträgen an den Fiskus sowie der damit verbundenen drohenden persönlichen Haftung ergebe. Insoweit könne es dem Geschäftsführer nicht zugemutet werden, sich trotz vorhandener Mittel der Gefahr ordnungswidrigen Handelns und der persönlichen Haftung auszusetzen.

Mit dieser Entscheidung nimmt der Bundesgerichtshof den Geschäftsführer von der dem Grunde nach bestehenden persönlichen Haftung für von diesem geleistete Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung aus und sorgt insoweit für Rechtssicherheit. Bei vorhandenen Rückständen, wie z. B. die Lohnsteuer betreffend, die (noch) ausgeglichen werden können, führt eine Zahlung daher trotz Insolvenzreife nicht dazu, dass der Geschäftsführer aufgrund einer anderen Norm einer Haftung ausgesetzt ist.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

4. AUSFALLHAFTUNG FÜR DIE AUSSTEHENDE EINLAGEVERPFLICHTUNG DER MITGESELLSCHAFTER

Ein GmbH-Gesellschafter haftet unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung am Stammkapital für ausstehende Einlageverpflichtungen eines Mitgesellschafters.

Im Streitfall hatte ein Insolvenzverwalter einen lediglich mit 0,2 % an einer GmbH beteiligten Gesellschafter für die gesamte von dessen Mitgesellschafter übernommene Stammeinlage im Wege der Ausfallhaftung in Anspruch genommen. Das Oberlandesgericht führt dazu in seinem Urteil vom 26. Januar 2011 aus, dass ein nur geringfügig beteiligter Gesellschafter ("Zwerganteile") insoweit nicht etwa privilegiert sei, sondern der Gläubigerschutz Vorrang habe und der auch nur geringfügig beteiligte Gesellschafter zahlen müsse, wenn der Insolvenzverwalter den Beweis dafür führen könne, dass einzelne Stammeinlagen nicht vollständig eingezahlt wurden.

Hinweis

Dieses Urteil unterstreicht, dass zur Vermeidung von Haftungsrisiken die Einzahlungen sämtlicher (nicht nur der eigenen) Stammeinlagen vollständig dokumentiert werden müssen.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

5. EINREICHUNG DER GMBH-GESELLSCHAFTERLISTE DURCH SCHWEIZERISCHEN NOTAR

In dem Streitfall, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Urteil vom 2. März 2011 entschieden hat, war der Geschäftsanteil einer GmbH mit Sitz in Deutschland auf der Grundlage eines notariell beurkundeten Anteilsübertragungsvertrags von einem Gesellschafter auf einen Erwerber übertragen worden, wobei der beurkundende Notar in Basel (Schweiz) residierte. In der Folge hat der schweizerische Notar auch eine entsprechend geänderte Gesellschafterliste bei dem für die GmbH zuständigen Registergericht in Deutschland eingereicht. Dieses hat die Annahme der Liste mit der Begründung verweigert, ein ausländischer Notar sei zu einer solchen Einreichung gar nicht befugt.

Dazu stellt das Oberlandesgericht Düsseldorf fest, dass der schweizerische Notar sehr wohl zur Einreichung befugt sei. Denn schließlich könne dieser sogar die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils wirksam beurkunden. Dann müsse er auch die geänderte Liste einreichen dürfen. Schließlich sei die entsprechende Auslandsbeurkundung (jedenfalls im Kanton Basel) der deutschen gleichwertig.

Hinweis

Das Oberlandesgericht Düsseldorf unterstreicht mit seiner Entscheidung die Möglichkeit, die nach deutschem Recht erforderliche notarielle Beurkundung (z. B. eines GmbH-Anteilsübertragungsvertrags) auch in der Schweiz (und zwar in den Kantonen Basel und Zürich) vorzunehmen. In Abhängigkeit vom Gegenstandswert der Beurkundung können also weiterhin durch die Beurkundung bei einem schweizerischen Notar erhebliche Kosten eingespart werden, da die Notarkosten in der Schweiz frei verhandelt werden können.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

6. PFLICHT ZUR OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Große, mittelgroße und auch kleine GmbHs sind (in unterschiedlichem Maße) verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Die Offenlegung erfolgt durch elektronische Einreichung der Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Kommen die Gesellschaft oder deren Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nach, soll das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld (nach vorheriger Fristsetzung / Androhungsverfügung) verhängen; das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 21. März 2011 hinzuweisen. Danach kommt die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens wegen einer anhängigen Verfassungsbeschwerde dann nicht in Betracht, wenn es um entsprechende Ordnungsgeldfestsetzungen geht.

Die Entscheidungen verdeutlichen, dass die Publizität letztendlich nicht vermieden werden kann. Da kleine Kapitalgesellschaften hinsichtlich des Veröffentlichungsumfangs Vorteile gegenüber mittleren und großen Kapitalgesellschaften genießen.

Ansprechpartner ist StB Ralf Heinstein, Stuttgart
E-Mail Ralf.Heinstein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-724

C LÄNDERBEITRAG

WIRTSCHAFTSSTANDORT NIEDERLANDE

Von unserer KRESTON-PARTNERIN Marleen van Arkel,
Van Duyn Van der Geer BV

Der Wirtschaftsstandort Niederlande gilt für viele Geschäftsleute immer noch als attraktiver Unternehmensstandort. Nicht zuletzt sind die geographische Lage, die exzellente Infrastruktur, die gut ausgebildeten Mitarbeiter sowie der hohe Lebensstandard hierfür maßgeblich. Auch als Schnittstelle zu Europa können die Niederlande für Ihr Unternehmen ausgezeichnete Investitionsmöglichkeiten bieten.

Das niederländische Gesellschaftsrecht kennt im Wesentlichen die folgenden Rechtsformen, die grundsätzlich in vollem Umfang der Körperschaftsteuer unterliegen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Genossenschaft
- Fondsgesellschaft

Vereine und Stiftungen unterliegen hingegen nur bei entsprechender wirtschaftlicher Tätigkeit der Körperschaftsteuer.

Eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (Besloten Vennootschap, BV) ist eine Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Errichtung einer BV ist notariell zu beglaubigen. Die Gesellschaft wird mit allen Anteilseignern namentlich im Register geführt. Das Mindeststammkapital beträgt EUR 90.000, wobei lediglich EUR 18.000 mit der Gründung voll einbezahlt werden müssen. Die Haftung der Anteilseigner für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist nach der Registereintragung auf die Höhe der Einlageverpflichtung beschränkt. Anteilsübertragungen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der anderen Anteilseigner möglich. Darüber hinaus können weitere Beschränkungen in der Satzung festgelegt werden.

Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen können Anteilseigner einer BV sein. Die Anteilseigner müssen weder ihren Wohnsitz noch ihren Geschäftsbetrieb in den Niederlanden haben. Jedoch muss ein in den Niederlanden wohnhafter Geschäftsführer ernannt werden, damit die BV in den Niederlanden steuerlich registriert werden kann.

Das Parlament diskutiert einen Gesetzesentwurf zur Vereinfachung und leichten Handhabung der Errichtung sowie der erleichterten Anteilsübertragung. Insbesondere könnte die Mindesteinlage weiter reduziert werden, sowie die notwendige Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die erfolgte Kapitaleinzahlung entfallen.

Die **Aktiengesellschaft** (Naamloze Vennootschap, NV) ist auch eine Rechtsform mit eigener juristischer Persönlichkeit und einem in Anteile geteilten Kapital. Das Mindeststammkapital beträgt EUR 225.000 und ist mindestens in Höhe von EUR 45.000 einzubezahlen. Im Unterschied zur BV sind die Anteilseigner nicht im Register aufzulisten. Die Gesellschaftsanteile sind somit frei übertragbar und können damit auch am Kapitalmarkt gehandelt werden.

Die sogenannte **offene Kommanditgesellschaft** (Open Commanditaire Vennootschap) ist eine Personengesellschaft mit begrenzt haftenden oder stillen Gesellschaftern, die ihren Gesellschaftsanteil ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter veräußern können. Aufgrund der freien Handelbarkeit ist die Besteuerung in einer offenen Kommanditgesellschaft für die beschränkt haftenden und stillen Gesellschafter intransparent, weshalb die Personengesellschaft insoweit selbst mit ihrem Ergebnis der Körperschaftsteuer unterliegt. Steuerliche Transparenz besteht indes für geschäftsführende und unbeschränkt haftende Gesellschafter.



Eine **Genossenschaft** ist eine Vereinigung, welche die Interessen ihrer Mitglieder verfolgt und dabei Größenvorteile schafft, die den Mitgliedern Vorteile bringen. Die Genossenschaft ist als juristische Person notariell von mindestens zwei Personen zu errichten. Wenngleich eine Genossenschaft rechtlich selbstständig ist, haften die Mitglieder nach der Löschung der Gesellschaft zu gleichen Teilen für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Die Haftung kann jedoch durch die Satzung teilweise beschränkt (Coöperatie met beperkte aansprakelijkheid) oder vollständig ausgeschlossen werden (Coöperatie met uitgesloten aansprakelijkheid). Gewinne der Genossenschaft können unter ihren Mitgliedern verteilt werden.

Die Genossenschaft als Rechtsform ist gerade auch unter Selbstständigen in den letzten Jahren beliebt. Sie wird häufig als zukunftsfähige und demokratische Alternative betrachtet.

Eine **Fondsgesellschaft** besitzt zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit, verfügt jedoch über ein Management zur Verwaltung der Kapitaleinlagen der Beteiligten sowie einen Aufsichtsrat als Kontrollinstanz. Das Management kann Investitionen lediglich in frei handelbare Wertpapiere tätigen, die ohne jeweilige Zustimmung der Beteiligten gehandelt werden können.

Aufgrund der Transparenz bleiben die Beteiligten wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere. Bei der rechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Fondsgesellschaft ist zu vermeiden, dass die Fondsgesellschaft einer gewöhnlichen Personengesellschaft vergleichbar ist, da ansonsten eine gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten gegeben wäre.

Der **Verein** ist eine juristische Person, der durch seine Mitglieder gegründet wird. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Jeder Verein muss einen geschäftsführenden Vorstand benennen, der das Tagesgeschäft leitet und den Verein letztlich auch vor Gericht vertritt. Erst durch die formelle Registereintragung erlangt ein Verein seine uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit und damit auch die Möglichkeit des Erwerbs beispielsweise von Grundeigentum. Ohne eine solche Eintragung bleiben die Mitglieder sowie der Vorstand gesamthänderisch haftbar.

Primärer Zweck eines Vereins ist nicht die Erwirtschaftung von Erträgen zur Gewinnmaximierung der Mitglieder. Erwirtschaftete Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Erträge eines Vereins aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterliegen der Besteuerung. Ohne eine solche Tätigkeit ist der Verein nicht steuererklärspflichtig.

Eine **Stiftung** ist eine juristische Person, die keine Mitglieder hat. Eine Stiftung wird von einer oder mehreren Personen gebildet und hat eigene Rechte und Pflichten, die durch eine Geschäftsführung ausgeübt werden. Die Geschäftsführer haften dabei grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit für die Obliegenheiten der Stiftung. Die Mittelverwendung hat bei einer gemeinnützigen Stiftung dem Stiftungszweck entsprechend zu erfolgen. Gewinnausschüttungen sind lediglich bei Familienstiftungen möglich.

Rechtsformen, die sowohl der Einkommen- als auch der Körperschaftsteuer unterliegen können

Eine **Personengesellschaft** hat keine eigene juristische Persönlichkeit und ist daher - mit Ausnahme der vorbezeichneten offenen Kommanditgesellschaft - transparent für Zwecke der Besteuerung der Erträge der Gesellschaft. Die Erträge unterliegen abhängig vom zivilrechtlichen Status des jeweiligen Gesellschafters der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, da sowohl natürliche als auch juristische Personen Gesellschafter einer Personengesellschaft sein können.

Es gibt drei Arten von Personengesellschaften, die jeweils mit Gewinnerzielung handeln und bei denen die einzelnen Partner einen Kapitaleinsatz leisten oder ihre Arbeitskraft einbringen:

- Partnerschaftsgesellschaft,
- Offene Handelsgesellschaften und
- (geschlossene) Kommanditgesellschaften.

Eine Partnerschaftsgesellschaft wird in der Praxis häufig von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Ärzten gewählt, während Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften für Gewerbebetreibende üblich sind. Grundsätzlich stehen die Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem vollständigen Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Personengesellschaft ein. Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft haften anteilig entsprechend ihrer Beteiligung. Der Kommanditist hingegen haftet lediglich bis zur Höhe seiner Einlage.

Im Gesellschaftsvertrag sind die Gewinnbeteiligung, der Beitritt sowie das Ausscheiden etc. zu regeln, wobei das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt. In der Praxis werden gerade im Hinblick auf die Fortführung der Gesellschaft bei Ausscheiden einzelner Gesellschafter ergänzende Regelungen notwendig, um den Fortbestand der Gesellschaft sicherzustellen.

Der Einkommensteuer unterliegende Rechtsformen

Einzelunternehmen werden alleine und nicht in einer Gesellschaftsform betrieben. Der Einzelunternehmer selbst ist Inhaber der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben. Er haftet mit seinem gesamten Privatvermögen. Besteht eine Ehe unter Vereinbarung der Gütergemeinschaft, so ist auch das Vermögen des Ehepartners verhaftet.

Das Handelsregister

In den Niederlanden besteht die Verpflichtung, neu gegründete Gesellschaften innerhalb einer Woche beim Handelsregister anzumelden. Von der Anmeldeverpflichtung sind lediglich Stiftungen mit beschränkter Rechtspersönlichkeit ausgenommen. Einzelunternehmer, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie Offene Handelsgesellschaften müssen hierzu bei der Industrie- und Handelskammer persönlich durch ihre Vertreter vorstellig werden. Juristische Personen werden notariell angemeldet.

Laufende Besteuerung in den Niederlanden

Die Körperschaftsteuer

Die o. g. Körperschaften (z. B. BV, NV), die ihren Geschäftsbetrieb von den Niederlanden aus betreiben, unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Lediglich Vereine oder Stiftungen sind nur mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb körperschaftsteuerpflichtig. Ausländische Unternehmen sind beschränkt auf die in den Niederlanden erzielten Betriebsstätteneinkünfte steuerpflichtig. Es besteht ein dichtes Netz teilweise vorteilhafter Doppelbesteuerungsabkommen, die der Besteuerung nach nationalem Recht entsprechende Schranken setzen.

Der Steuersatz für Gewinne bis EUR 200.000 beträgt 20 %, darüber hinaus werden 25 % Körperschaftsteuer fällig.

Steuerbefreiungen gelten für Körperschaften, die öffentliche oder soziale Interessen verfolgen. Weitere spezifische Befreiungen gelten unter weiteren Voraussetzungen für Fondsgesellschaften.

Dividenden und wesentliche Beteiligung / das Schachtelprivileg

Dividenden unterliegen, abhängig vom Status des Anteilseigners, entweder der Körperschaft- oder der Einkommensteuer. Die ausschüttende Gesellschaft behält grundsätzlich 15 % Quellensteuer ein. Ausschüttungen an Holdinggesellschaften, die mindestens 5 % am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft halten, können ohne Quellensteuer ausbezahlt werden. Dieses Holdingprivileg gilt gleichermaßen für innerhalb der EU ansässige Anteilseigner.

Die Organschaft

Besteht eine mindestens 95 %ige Beteiligung zwischen Kapitalgesellschaften, so können die Ergebnisse beider Gesellschaften für Körperschaftsteuerzwecke konsolidiert werden. Innerhalb der Organschaft sind Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den beteiligten Unternehmen zu negieren. Des Weiteren können Wirtschaftsgüter innerhalb des Organkreises ohne Aufdeckung von stillen Reserven übertragen werden. Schließlich werden keine Quellensteuern auf Gewinnausschüttungen im Organkreis erhoben. Allerdings können nur in den Niederlanden tätige Unternehmen in eine Organschaft eingebunden werden. Eine grenzüberschreitende Ergebniskonsolidierung ist daher nicht möglich.

Der Verlustausgleich

Körperschaften sind eigenständige Steuersubjekte, weshalb Verluste außerhalb einer Organschaft nicht mit Gewinnen anderer Unternehmen verrechnet werden können. Innerhalb des gleichen Unternehmens können Verluste ein Jahr zurück- und auf neun Jahre vorgetragen werden.

Zur Abmilderung der Wirtschaftskrise wurde der Verlustrücktrag für Wirtschaftsjahre bis 2011 auf drei Jahre erweitert und der Vortrag auf sechs Jahre verkürzt. Möglicherweise wird diese Regelung auch noch für das Jahr 2012 beibehalten.

Die Einkommen- und Lohnsteuer

Einzelunternehmer oder natürliche Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft unterliegen mit ihren niederländischen Unternehmenseinkünften der Einkommensteuer. Arbeitnehmer unterliegen der Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber in der Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer einbehalten wird. Der Einkommensteuertarif in den Niederlanden ist ein progressiver Tarif, dessen Steuersatz mit dem Einkommen ansteigt. Der Eingangsteuersatz 2011 beträgt 1,85 % und steigt an bis auf 52 % für zu versteuernde Einkommen ab EUR 55.694.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tragen zusätzlich zur Einkommensteuer einen Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 31,15 % auf Gewinne oder Löhne bis zu EUR 33.436. Damit beträgt die Gesamtbelastung aus Lohnsteuer und Sozialversicherung mindestens 33 % (1,85 % Lohnsteuer zuzüglich 31,15 % Sozialversicherung).

Steuererleichterungen für Unternehmer

Unternehmer, die mehr als 1.225 Stunden jährlich in ihrem Unternehmen tätig sind, können Steuererleichterungen beanspruchen. Zunächst wird ein Freibetrag für Existenzgründer oder Unternehmen mit geringen Gewinnen bis zur Höhe von EUR 11.000 gewährt. Das verbleibende Unternehmensergebnis wird um weitere 12 % gekürzt und in dieser Höhe der Besteuerung unterworfen.

Für das Jahr 2011 wurden weitere spezifische Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung beschlossen. So können beispielsweise Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen über zwei Jahre abgeschrieben werden.

Mindestvergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer

Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer niederländischen Kapitalgesellschaft hat für steuerliche Zwecke ein marktübliches Gehalt zu vereinbaren. Für 2011 beträgt die übliche Jahresvergütung für eine durchschnittliche Geschäftsführertätigkeit EUR 42.000. Im Einzelfall ist dieser Betrag abhängig von der Arbeitsbelastung nach oben oder unten anzupassen.



Die Umsatzsteuer

Warenlieferungen und Dienstleistungen, die von Unternehmern in den Niederlanden ausgeführt werden, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Das niederländische Umsatzsteuerrecht ist hinsichtlich der Bestimmung des Orts der Dienstleistung sowie des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger entsprechend den Vorgaben der EU harmonisiert.

Der Regelsteuersatz beträgt 19 %. Für bestimmte Waren oder Dienstleistungen zur Abdeckung von Grundbedürfnissen oder für bestimmte arbeitsintensive Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 6 %. Darüber hinaus gilt ein Katalog von Steuerbefreiungen.

Wenn eine natürliche oder juristische Person mehr als 50 % der Anteile an einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft hält, kann eine umsatzsteuerliche Organschaft gebildet werden. In der Konsequenz wird auf Liefer- und Leistungsbeziehungen innerhalb des Organkreises keine Umsatzsteuer erhoben.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
E-Mail Steffen.Ziegler@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-798

D AUS UNSEREM HAUS

I. VERÖFFENTLICHUNGEN

Unsere Mitarbeiter veröffentlichen regelmäßig Artikel zu ausgewählten Themen des Steuer- und Handelsrechts. Bei Interesse senden wir Ihnen die Artikel gerne zu. Ansprechpartner ist Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

Beitrag zum Thema "Das Familiensplitting nach dem StVereinfG 2011 - eine schenkung- und ertragsteuerliche Vorteilhaftigkeitsanalyse verschiedener Vermögensarten"

In der Finanzrundschau, Heft 20/2011, S. 937 hat StB Steffen Ziegler einen Beitrag mitveröffentlicht, der sich mit der Ausnutzung von Progressionsvorteilen durch Übertragung von Vermögen auf Kinder unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Steuervereinfachungsgesetz auseinandersetzt.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 kann das Kind zukünftig in unbegrenzter Höhe Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen erzielen, ohne dass dies bei den Eltern zu einem Verlust der kindbedingten Entlastungen führt. Das Familiensplitting gewinnt somit aus einkommensteuerlicher Sicht verstärkt an Bedeutung, da sich v. a. bei hohen Einkünften der Eltern teils substantielle Steuerersparnisse durch die Übertragung von Einkunftsquellen auf die Kinder ergeben können. Die Entlastungswirkungen variieren jedoch in Abhängigkeit von der übertragenen Vermögensart sehr stark. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf den Beitrag auf Seite 4 verweisen

II. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- E-Bilanz
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Neuerungen, Handlungsbedarf und Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.



Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft. Sie können sich auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner wenden.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Stuttgart, Telefon 0711-47655-17.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an Frau Karin Fackelmann, Stuttgart, Telefon 0711-47655-27 oder die jeweils zuständigen oder Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.